

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verkehrslärmschutzverordnung - 16.BImSchV)

Punkt 52 der 610. Sitzung des Bundesrates am 16. März 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 1 Abs. 2:

In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Einleitungsworte "Die Änderung ist wesentlich, wenn" durch folgende Worte ersetzt: "Die Änderung einer Straße oder eines Schienenweges ist wesentlich, wenn durch sie eine wahrnehmbare Erhöhung des Geräuschpegels hervorgerufen werden kann. Eine wesentliche Änderung liegt immer vor, wenn".

Begründung:

Der Begriff der wesentlichen Änderung kann durch eine Rechtsverordnung nach § 43 BImSchG nicht eingeschränkt, sondern allenfalls klarstellend konkretisiert werden. Die Fälle der wesentlichen Änderung können daher in der Verordnung nicht abschließend geregelt werden. Es bedarf vielmehr einer Generalklausel.

Ausgeliefert am 15. MRZ. 1990